

Satzung

Sächsischer Schwimm-Verband e.V.

24.09.2022
eingetragen: 07.02.2023

Gliederung	Seite
§ 1 Name, Begriff, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 5 Mitglieder des SSV	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge und Gebühren	6-7
§ 9 Die Bezirksverbände	7
§ 10 Organe des SSV	8
§ 11 Arbeitsgrundsätze der Organe	8-9
§ 12 Geschäftsstelle und Angestellte	9
§ 13 Der Verbandstag	10-11
§ 14 Stimmrechte auf dem Verbandstag	11
§ 15 Allgemeines zum Präsidium	12-13
§ 16 Aufgaben des Präsidiums	13
§ 17 Der Vorstand	13
§ 18 Ausschüsse	14
§ 19 Verbandsordnungen	15
§ 20 Ehrungen und Auszeichnungen	15
§ 21 Sächsische Schwimmjugend	15
§ 22 Die Mitgliederbefragung	16
§ 23 Kassenprüfer	17
§ 24 Datenschutz	17
§ 25 Schiedsgericht	17
§ 26 Auflösung des SSV	18
§ 27 Schlussbestimmungen	18

§ 1 Name, Begriff, Sitz

- (1) Der Sächsische Schwimm-Verband e.V. (im nachfolgenden „SSV“) ist die Gemeinschaft der Vereine und Förderer des Schwimmsports im Freistaat Sachsen.
- (2) Der SSV wurde am 22.09.1990 in Dresden gegründet und ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 1996 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der SSV hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des SSV ist die umfassende Förderung des Schwimmsports mit seinen Fachgebieten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen in allen Altersbereichen und Ausübungsformen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Deutschen Schwimmverband e.V., dem Landessportbund Sachsen e.V. sowie gegenüber den öffentlichen Verwaltungen und politischen Mandatsträgern im Freistaat Sachsen
 - Koordination von durch die Mitglieder gemeinsam zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
 - die Interessenvertretung der Mitglieder beim Bau und der Nutzung von Schwimmsportstätten
 - die Wettkampf- und Terminplanung im SSV
 - die Durchführung schwimmsportlicher Veranstaltungen
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Wettkampfrichtern
 - die Verbindung zu Sportverbänden, bei denen Schwimmen eine wichtige Funktion besitzt
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des SSV.
- (5) Der SSV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (6) Der SSV vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (7) Der SSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (8) Der SSV handelt nach dem Leitsatz der Unvereinbarkeit von Doping mit den Grundwerten des Sports.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der SSV ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV), und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS).
Der SSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Organisationen als verbindlich an.
- (2) Das Präsidium des SSV kann den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen beschließen.

§ 5 Mitglieder des SSV

(1) Mitglieder des SSV sind

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder** des SSV können eingetragene Vereine des Freistaates Sachsen werden, in denen Schwimmsport betrieben wird. Die weiteren Aufnahmevoraussetzungen regelt § 6.

(3) **Fördernde Mitglieder** des SSV können natürliche und juristische Personen werden, die den Schwimmsport in Sachsen ideell oder materiell unterstützen.

(4) Persönlichkeiten, die sich um den Schwimmsport außerordentlich verdient gemacht haben, können zu **Ehrenpräsidenten** oder zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** in den SSV ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Eintragungsnachweis in das Vereinsregister beim Amtsgericht
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- Nachweis der Mitgliedschaft im LSBS
- die Satzung des Vereins
- das Anschriftenverzeichnis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der Leiter der Schwimmabteilung(en) des Vereins
- die rechtsverbindliche Erklärung zur Anerkennung der Satzung des SSV
- Kopie der aktuellen Mitgliederbestandsmeldung des Vereins an den LSBS

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Konsultation des gemäß § 9 zuständigen Bezirksverbandes.

Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist vom Präsidium zu dessen nächster planmäßiger Tagung nach Anhörung des Vereins zu beraten und zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist endgültig.

(4) Über die Aufnahme von **Fördernden Mitgliedern** entscheidet das Präsidium.

(5) **Ehrenpräsidenten** und **Ehrenmitglieder** werden vom Verbandstag ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SSV erlischt durch
 - Austritt
 - Auflösung der Mitgliedsorganisation oder aller seiner Schwimmsport betreibenden Abteilungen
 - Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des SSV schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
Die Austrittserklärung kann während des Laufes der Kündigungsfrist zurückgenommen werden.
- (3)
 - a) Ein Ausschluss erfolgt bei
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes
 - Austritt oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem LSBS
 - b) Ein Ausschluss ist möglich bei
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten trotz wiederholter Mahnungen
- (4) Das Ausschlussverfahren wird vom Präsidium durchgeführt und entschieden.
Das betroffene Mitglied ist zu einer Anhörung einzuladen.
- (5) Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes.
Bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Der SSV erhebt von den ordentlichen Mitgliedern je Kalenderjahr einen Jahresbeitrag.
- (2) Dieser Jahresbeitrag ergibt sich aus
 - a) dem vom Verbandstag beschlossenen Beitragssatz je Person und der Anzahl der Mitgliedspersonen aller Schwimmsport betreibenden Abteilungen des ordentlichen Mitglieds und
 - b) den Beiträgen und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände.
- (3) Über die Höhe entscheidet grundsätzlich der Verbandstag. Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann der Jahresbeitrag bei Veränderungen der Beiträge und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände durch Beschluss des Präsidiums in entsprechender Höhe angepasst werden.
- (4) Die Personenzahlen sind aus den mit Stichtag 1. Januar des Jahres beim LSBS abgegebenen Bestandsmeldungen der Vereine zu entnehmen.
- (5) Der errechnete Jahresbeitrag ist zu gleichen Teilen am 1. April und am 1. Oktober des Jahres zur Zahlung fällig.
- (6) Fördernde Mitglieder entrichten einen mit dem SSV vereinbarten Jahresbeitrag.
- (7) In außergewöhnlichen Finanzsituationen kann der Verbandstag die Erhebung einer Zusatzabgabe beschließen.

(8) Das Präsidium ist ermächtigt, bei Zahlungsverzögerungen Verzugs- und Mahngebühren zu erheben. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 9 Die Bezirksverbände

(1) Zur Lösung regionaler Aufgaben haben die ordentlichen Mitglieder des SSV die folgenden drei Bezirksverbände gebildet:

- **Schwimmsportverband Leipzig e.V.**
für das Verbandsgebiet Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen
- **Bezirks-Schwimmverband Südwestsachsen e.V.**
für das Verbandsgebiet Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis
- **Schwimmbezirk Dresden e.V.**
für das Verbandsgebiet Stadt Dresden, Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz

(2) Die Bezirksverbände sind eigenständige gemeinnützige eingetragene Vereine, deren Satzungen sich an einer vom Präsidium des SSV beschlossenen Mustersatzung orientieren.

(3) Die Bezirksverbände erkennen die Satzung und die Ordnungen des SSV als für sie verbindlich an und sind in ihrem Verbandsgebiet als Organe des SSV tätig.

(4) Jedes ordentliche Mitglied des SSV ist verpflichtet, die Mitgliedschaft im zuständigen Bezirksverband zu erwerben.

(5) Aufgaben der Bezirksverbände

- Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber dem SSV, den Stadt- und Kreissportbünden sowie gegenüber den öffentlichen Verwaltungen und politischen Mandatsträgern im Verbandsgebiet
- Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Seniorensports sowie der leistungssportlichen Ziele des SSV
- Umsetzung der Beschlüsse des SSV im Verbandsgebiet
- Interessenvertretung der Mitglieder beim Bau, der Erhaltung und der Nutzung von Schwimmsportstätten
- Wettkampf- und Terminplanung im Verbandsgebiet
- Förderung und Durchführung schwimmsportlicher Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Vereinen des Verbandsgebietes, bei denen Schwimmen Bestandteil der Sportart ist

(6) Zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Bezirksverbände vom SSV jährlich einen Anteil in Höhe von 8 % des von ihren Mitgliedsvereinen an den SSV entrichteten Jahresbeitrages gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a.
Einzelheiten sind durch Zuwendungsverträge zu regeln.

§ 10 Organe des SSV

(1) Organe des SSV sind

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Bezirksverbände

§ 11 Arbeitsgrundsätze der Organe

- (1) Alle Tätigkeiten in den Organen des SSV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Regelungen für den Geschäftsführer bleiben hiervon unberührt.
- (2) Alle Mitglieder der Organe des SSV erhalten Aufwendungsersatz gemäß den gesetzlichen Regelungen für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SSV entstanden sind.
Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Abweichend zu Absatz 1 kann durch Mitgliederbeschluss festgelegt werden, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung für seine Vorstandstätigkeit gezahlt wird.
- (4) Weibliche Mitglieder der Organe des SSV führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (5) Die Organe arbeiten nach dem Grundsatz größtmöglicher Transparenz und Loyalität, das bedeutet:
 - Satzung, Ordnungen und der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes sind auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen
 - Protokolle der Verbandstage, Präsidiumstagen und Beratungen der Ausschüsse sind den Mitgliedern durch Zusammenfassung auf der Homepage bekannt zu geben, bzw. per E-Mail zuzustellen.
 - das Präsidium gemäß § 15, Absätze 1 und 5, ist mindestens vierteljährlich über die Beschlüsse des Vorstandes zu informieren
 - die Bezirksverbände führen regelmäßige Mitgliederversammlungen mit Rechenschaftslegungen durch
- (6) Informationen, die dem Datenschutz unterliegen, sind von der Weitergabe gemäß Absatz 5 ausgenommen.
Die Zustellung von Protokollen der Ausschüsse darf auf solche Mitglieder beschränkt werden, die das betreffende schwimmsportliche Fachgebiet betreiben.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe zu stellen.
Diese Anträge sind zu beraten, das Ergebnis ist zu protokollieren.
- (8) Protokolle gemäß Absatz 5 sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Weitergabe schriftlicher Informationen erfolgt grundsätzlich über elektronische Medien.

- (10) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Organen entscheidet – sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen festlegt – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Beschlüsse der Organe können im Umlaufverfahren schriftlich getroffen werden. Abstimmungen im Umlaufverfahren dürfen keine Satzungsänderungen und Wahlen zum Gegenstand haben. Die Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend. Weitere Einzelheiten über den Ablauf des Umlaufverfahrens können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.
- a) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung kann in Präsenz, hybrid oder in einem virtuellen Raum durchgeführt werden.
 - b) Weitere Einzelheiten über Form und Ablauf von Sitzungen können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.
 - c) Für den Verbandstag gelten gesonderte Regelungen.
- (12) Wahlen und Abstimmungen zu Personen sind grundsätzlich geheim durchzuführen – auch wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht.
- (13) Eine offene Wahl oder Abstimmung zu Personen ist im Einzelfall möglich,
- wenn das betreffende Organ dies ohne Gegenstimme beschließt,
 - wenn die Wahl oder Abstimmung im Rahmen einer Mitgliederbefragung gemäß § 22 durchgeführt wird.
- (14) Jede Wahlfunktion beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger, durch Rücktritt oder Abwahl.
- (15) Die Mitglieder der Organe des SSV bleiben auch nach Ablauf der regulären Amtszeit nach dieser Satzung so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Dies gilt auch, wenn bei einer anstehenden Wahl ein Amt nicht besetzt werden konnte.

§ 12 Geschäftsstelle und Angestellte des SSV

- (1) Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftstätigkeit des SSV ist in Leipzig eine hauptamtlich besetzte Landesgeschäftsstelle tätig. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Zur Erfüllung der sportlichen Zielstellungen des SSV können weitere Mitarbeiter hauptamtlich angestellt werden (vgl. § 17, Absatz 7).
- (3) Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter dürfen keine Wahlfunktionen im Vorstand ausüben. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied in ein solches Mitarbeiterverhältnis ein, erlischt die Wahlfunktion automatisch.

§ 13 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des SSV.

(2) Der Verbandstag ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über Jahresbeitrag und Zusatzabgaben
- Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
- Satzungsänderungen
- Amtsenthebungen gemäß §15, Absatz 9
- Auflösung des SSV

(3) Ordentliche (= planmäßige) Verbandstage finden im 4-Jahres-Rhythmus statt.

(4) Ein außerordentlicher (= zusätzlicher) Verbandstag ist innerhalb von 4 Monaten durchzuführen, wenn ihn

- ein Drittel aller Mitglieder gemäß § 5, Abs.1
- oder das Präsidium
- oder mindestens zwei Bezirksverbände

beantragen.

(5) Der Tagungsort jedes Verbandstages wird vom Präsidium bestimmt. Der Verbandstag findet auf Beschluss des Präsidiums in Präsenz oder in einem von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Delegierte müssen sich legitimieren und im Falle einer virtuellen Versammlung eine vom SSV mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Delegiertenrechte auszuüben.

(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

(7) Ein ordentlicher Verbandstag ist mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung (postalisch oder per E-Mail) mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die letzte vom Mitglied über die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen bekanntgegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

(8) Anträge sowie Wahlvorschläge müssen vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich (postalisch oder per E-Mail) in der Geschäftsstelle des SSV eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung, die eingereichten Anträge und die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Verbandstag bekanntzugeben. Weitergehende Wahlvorschläge sind auch als Dringlichkeitsanträge auf dem Verbandstag nicht zugelassen.

(9) Bei einem außerordentlichen Verbandstag verkürzen sich alle Fristen gemäß Absatz 7 auf die Hälfte.

(10) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern, dem Präsidium, vom Vorstand, von den Bezirksverbänden und von der Sächsischen Schwimmjugend eingebracht werden.

- (11) Für die Zulassung nicht fristgerecht eingehender Anträge (=Dringlichkeitsanträge) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Stimmrechte auf dem Verbandstag

- (1) Bei allen Abstimmungen und Wahlvorgängen auf dem Verbandstag besitzen
- a) die ordentlichen Mitglieder je 1 Stimme pro angefangene 100 Mitgliedspersonen gemäß § 8, Absätze 2 und 3
 - b) die fördernden Mitglieder je 1 nicht übertragbare Stimme
 - c) die gemäß § 15 stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums je 1 nichtübertragbare Stimme.
- (2) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäß § 8 nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Stimmrechte der ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte ausgeübt, deren maximale Anzahl der Stimmenanzahl des Mitgliedes entspricht.
- (4) Die Auswahl dieser Delegierten und die Zuordnung der Stimmenaübung obliegen dem entsendenden Mitglied.
- (5) Delegierte müssen volljährig und schriftlich bevollmächtigt sein.

§ 15 Allgemeines zum Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- drei Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Fachwart Schwimmen
- dem Fachwart Springen
- dem Fachwart Wasserball
- dem Fachwart Synchronschwimmen
- dem Fachwart Masters
- dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit

- den Vorsitzenden der Bezirksverbände
- dem Jugendwart

- dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- den Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme)

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die Fachwarte werden vom Verbandstag für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände, der Jugendwart und der Geschäftsführer sind Kraft ihrer Ämter Mitglieder des Präsidiums.
Der Geschäftsführer besitzt als Angestellter des SSV kein Stimmrecht.

(4) Vorsitzende der Bezirksverbände und der Jugendwart können bei Verhinderung ihre Stellvertreter entsenden. Das Stimmrecht bleibt erhalten.

(5) Zur Wahrnehmung spezieller Aufgabengebiete beruft das Präsidium Referenten, die auf Einladung mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

(6) Das Präsidium darf Referenten abberufen.

(7) Das Präsidium wird ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Verbandstag gewählten Präsidiumsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen.
Gleiches gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

(8) Findet vor Ablauf der Legislaturperiode ein außerordentlicher Verbandstag statt, so hat dieser kommissarisch besetzte Ämter durch eine Wahlhandlung zu bestätigen oder neu zu besetzen.

(9) Ein vom Verbandstag gewählter oder gemäß Absatz 7 kommissarisch berufener Funktionsträger kann:

- a) wenn er sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß versehen will, oder kann, und seinen Amtsverzicht nicht erklären will, oder kann, vorübergehend von seinen Amtspflichten entbunden werden. Die vorübergehende Amtsentbindung wird, auf Vorschlag des Vorstandes, durch das Präsidium beschlossen. Das zuständige Gremium ist zu dieser Personalie vorher zu hören.
Er kann seine Amtsgeschäfte wieder aufnehmen, wenn er dazu wieder bereit bzw. in der Lage ist.
- b) bei schweren Verfehlungen oder Vertrauensverlust des Amtes enthoben werden. Dazu bedarf es eines Verbandstagsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem / der Betroffenen ist vor der Abstimmung die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.

- (10) Jeder Verbandstag hat das Recht, die Amtszeit des Präsidiums vorzeitig zu beenden und Neuwahlen durchzuführen, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Mit den Neuwahlen beginnt eine neue Amtszeit des Präsidiums gemäß Absatz 2.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das höchste Leitungsorgan des SSV zwischen den Verbandstagen
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die:
- strategische Ausrichtung des SSV auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages
 - Beratung und Beschlussfassung der Vereinsordnungen
 - Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes
 - Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, sofern übergeordnete Verbände die Beiträge und evtl. Umlagen verändert haben
 - Entwicklung von Marketing- und Werbemaßnahmen,
 - Aufnahme von Fördernden Mitgliedern
 - Entscheidungen bei Einsprüchen gegen die Nichtaufnahme als ordentliches Mitglied
 - Berufung von Referenten
 - Bestätigung der Zusammensetzung der Ausschüsse
 - Schaffung der nötigen Strukturen zur Umsetzung der erforderlichen Aufgaben zu den Handlungsfeldern entsprechend § 18 (10)
 - kommissarischen Berufungen in das Präsidium und den Vorstand
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Beschlussfassungen zu Auszeichnungen und Ehrungen
 - Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- (2) Der SSV wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand leitet den SSV und führt seine Geschäfte. Er trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstags und des Präsidiums.
- (5) Der Vorstand regelt die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Entscheidungen im personellen Bereich des SSV mit Auswirkungen auf den Haushalt obliegen ausschließlich dem Vorstand.
Zur Besetzung von Trainerstellen ist der zuständige Fachwart zu konsultieren.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Zur Lösung der fachspezifischen Aufgaben des SSV werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Fachausschuss Schwimmen
 - Fachausschuss Springen
 - Fachausschuss Wasserball
 - Fachausschuss Synchronschwimmen
 - Fachausschuss Masters
- (2) Alle Ausschüsse werden auf Vorschlag der Fachwarte vom Präsidium berufen. Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der des Präsidiums.
- (3) Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch das Präsidium in der Geschäftsordnung festgelegt.
Den Vorsitz in den Ausschüssen übernehmen grundsätzlich die vom Verbandstag gewählten Fachwarte.
- (4) Vorstand und Präsidium können bei Bedarf weitere Ausschüsse - auch befristet - berufen.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter des SSV können nur im Rahmen ihrer Funktion in den Ausschüssen mitarbeiten.
- (6) Die Ausschüsse erledigen alle ständigen Aufgaben ihres Fachbereiches, entwickeln Perspektivpläne und setzen diese nach Bestätigung durch das Präsidium um.
Sie halten die fachliche Verbindung zu den entsprechenden Strukturen des DSV.
- (7) Die Ausschüsse verfügen über die ihnen jährlich vom Präsidium bewilligten Haushaltsmittel.
- (8) Die Ausschüsse sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Präsidiumsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (9) Für den unter dem Begriff SchwimmWelten zusammengefassten nicht-sportfachlichen Bereich der Handlungsfelder
 - Schwimmen Lernen
 - Gesundheit
 - Veranstaltungen
 - Qualifizierung und Ausbildung
 - Gesellschaft und Politikwird kein Ausschuss gebildet. Er wird vom SSV insgesamt verantwortet. Die für die Umsetzung der Aufgaben nötigen Strukturen werden vom Präsidium geschaffen.

§ 19 Verbandsordnungen

(1) Zur Regelung der internen Abläufe der Verbandsarbeit werden durch das Präsidium eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Ehren- und Auszeichnungsordnung

sowie ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes erarbeitet und beschlossen.

(2) Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Ordnungen beschließen.

(3) Die Schwimm-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.

§ 20 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

(2) Ehrenpräsidenten nehmen Beratungs- und Repräsentationsaufgaben wahr.

(3) Das Präsidium kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit zur Förderung des Schwimmsports oder aufgrund herausragender sportlicher Leistungen Auszeichnungen verleihen.

(4) Einzelheiten regelt die Ehren- und Auszeichnungsordnung.

§ 21 Sächsische Schwimm-Jugend

(1) Die Kinder und Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder des SSV bilden die Sächsische Schwimm-Jugend.

(2) Die Sächsische Schwimm-Jugend führt sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SSV zufließenden Mittel nach den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung.

(3) Die Sächsische Schwimm-Jugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung und der Regelungen der Jugendordnung des DSV eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.

(4) Die Sächsische Schwimm-Jugend wählt den Jugendwart und bildet einen Landesjugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung.

(5) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums.

§ 22 Die Mitgliederbefragung

- (1) Die Mitgliederbefragung ist ein Instrument der Mitbestimmung bei wichtigen Entscheidungsfindungen der Verbandsorgane außerhalb der Verbandstage.
- (2) Eine Mitgliederbefragung ist durchzuführen, wenn sie
 - das Präsidium
 - oder der Vorstand
 - oder mindestens zwei Bezirksverbändebeantragen.
- (3) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung kann empfehlend oder verbindlich für die Entscheidung eines Verbandsorgans sein.
- (4) Das Präsidium beschließt den Wortlaut der Fragestellung und den empfehlenden / verbindlichen Charakter des Umfrageergebnisses, der mit der Fragestellung bekanntzugeben ist.
- (5) Die Mitgliederbefragung ist spätestens 3 Wochen nach Antragstellung zu beginnen und 2 Wochen später abzuschließen.
Sie wird grundsätzlich schriftlich mittels elektronischer Datenübermittlung durchgeführt.
- (6) Teilnehmer und Stimmenanzahlen regeln sich nach § 14, Absätze 1 und 2.
- (7) Die Auswertung erfolgt durch eine vom Präsidium zu bestätigende Arbeitsgruppe von 3 Personen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (8) Nachwahlen von Kassenprüfern oder Mitgliedern des Schiedsgerichtes dürfen außerhalb der Verbandstage per Mitgliederbefragung erfolgen.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung und Kontrolle des Finanzwesens des SSV werden vom Verbandstag bis zu drei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl von bis zu zwei Ersatzprüfern ist möglich. Ihre Amtszeit entspricht der des Präsidiums.
- (2) Scheidet mehr als ein Kassenprüfer vorfristig aus dem Amt, so rücken zunächst die nach Absatz 1 gewählten Ersatzprüfer als Kassenprüfer nach. Stehen keine Ersatzkassenprüfer mehr bereit, ist mittels Mitgliederbefragung oder auf einem außerordentlichen Verbandstag eine Nachwahl durchzuführen. Im Falle der Nichtwahl von Kandidaten für das Amt der Kassenprüfer kann alternativ das Präsidium die Beauftragung einer steuerberatenden Kanzlei oder eines Steuerberaters zur Kassenprüfung beschließen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich, auch unangemeldet, die Bücher, den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Schwimm-Jugend und der Geschäftsstelle.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten den Verbandstagen sowie jährlich dem Präsidium und den Mitgliedern schriftlich Bericht über ihre Arbeit.

§ 24 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SSV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SSV erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verband eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 25 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern und wird auf dem Verbandstag gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder mehr als zwei Beisitzer vorfristig aus dem Amt, ist mittels Mitgliederbefragung oder auf einem außerordentlichen Verbandstag eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Das Schiedsgericht regelt alle Streitigkeiten innerhalb des SSV nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV.
- (4) Die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Absatz 3 erstreckt sich auch auf alle Mitgliedspersonen der Mitglieder des SSV.

§ 26 Auflösung des SSV

- (1) Die Auflösung des SSV kann nur von einem Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 27 Schlussbestimmung

- (1) Die Fassung dieser Satzung wurde am 24.09.2022 in Chemnitz durch den Verbandstag beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.